

Besondere Bedingungen für Requisiten-Versicherung (Film BBRe 2022)

- | | |
|---|--|
| <p>1
Weitere Versicherungsbedingungen</p> | <p>Ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für die Filmversicherung, Allgemeiner Teil (kurz: Film AFV 2022) finden die nachfolgenden Regelungen (Film BBRe 2022) Anwendung. Diese gehen in Zweifelsfällen den Film AFV 2022 vor.</p> |
| <p>2
Versicherte Sachen</p> | <p>2.1 Versichert sind die zur Herstellung eines im Versicherungsschein benannten Filmes oder zur Aufführung eines Theater-, Musik- oder Kabarettstückes benötigten genutzten, gemieteten und/oder geliehenen beweglichen Sachen, einschließlich Tiere und Pflanzen, soweit der Versicherungsnehmer und/oder Mitversicherte für diese während der Nutzung die Gefahr trägt.</p> <p>2.2 Einzelne bewegliche Sachen, einschließlich Tiere und Pflanzen mit einem Sachwert über 10.000 EUR sind nur mitversichert, sofern sie im Versicherungsschein mit ihrem jeweiligen Wert aufgeführt sind.</p> <p>2.3 Für Bauten und deren Materialien besteht eingeschränkter Versicherungsschutz, und zwar nur gegen Schäden und Verluste entstanden durch Brand, Blitzschlag und Explosionen aller Art, außer durch Kernenergie.</p> <p>2.4 Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.4.1 Bild-, Ton- und Datenträger; 2.4.2 Wertpapiere und Zahlungsmittel; 2.4.3 zulassungs- oder versicherungspflichtige Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge; 2.4.4 Anlagen und Geräte der Medien- und Veranstaltungstechnik (bspw. Verstärker- und Beleuchtungsanlagen, sonstige Anlagen der Tontechnik, der Pyrotechnik, etc.) 2.4.5 Handys, Computer nebst Zubehör, Laptops/Notebooks nebst Zubehör, usw.), 2.4.6 Musikinstrumente nebst deren Zubehör und Transportbehälter; 2.4.7 Gebäude oder deren Bestandteile. |
| <p>3
Versicherte Gefahren und Ausschlüsse</p> | <p>3.1 Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden durch Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der unter Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen genannten beweglichen Sachen.</p> <p>Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die Mitversicherten oder seine/ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissens hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p>3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.2.1 Schäden, die vom Versicherungsnehmer, den Mitversicherten oder seinen/ihren Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt wurden; 3.2.2 Schäden durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen; 3.2.3 Schäden durch Kernenergie; 3.2.4 Schäden durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung; 3.2.5 Lack-, Kratz- und Schrammschäden 3.2.6 Schäden durch Einwirkungen oder Einflüsse, denen die versicherten Sachen bei Durchführung des im Versicherungsschein genannten Filmprojektes oder der im Versicherungsschein beschriebenen Veranstaltung ausgesetzt sind, sofern aufgrund der konkreten Umstände mit einem Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss. <p>3.3 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeug.</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.3.1 Die Höchstentschädigung je Schaden beträgt EUR 20.000, je Einzelteil EUR 3.000. 3.3.2 Erfolgt der Diebstahl aus einem zum Schadenzeitpunkt nachweislich bewachten Fahrzeug oder in Folge eines Einbruchs in einen selbst allseitig verschlossenen Raum/Gebäudeteil, in welchem das Fahrzeug abgestellt war, steigt die Höchstentschädigung je Schaden und Einzelteil auf EUR 100.000. 3.3.3 Bei Entwendung aus einem nicht allseitig geschlossenen und verschlossenen Kraftfahrzeug ist der Versicherer von der Verpflichtung zu Leistung frei. 3.3.4 Dem Verschluss steht es gleich, wenn das Fahrzeug durch den Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person durchgehend besetzt ist. |

4 Besondere Obliegenheiten	Bei Fahrzeug-, Luft-, Hochgebirgs-, Unterwasser- und Hochseeaufnahmen müssen die versicherten Gegenstände, die zu derartigen Aufnahmen verwendet werden besonders sorgfältig gegen Beschädigungen abgesichert werden Bei Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten wird der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 VVG ganz oder teilweise leistungsfrei.
5 Versicherungsort	Versicherungsschutz besteht nur an dem im Versicherungsschein genannten Ort oder innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten geografischen Bereiches.
6 Versicherungssumme und Unterversicherung	6.1 Bei den im Versicherungsschein einzeln aufgeführte Sachen hat die genannte Versicherungssumme dem Versicherungswert im Sinne der nachfolgenden Ziff. 3.1 zu entsprechen und ist auf Anforderung des Versicherers vom Versicherungsnehmer nachzuweisen. 6.2 Ist die Versicherung für eine Gesamtheit verschiedener, nicht einzeln im Versicherungsschein aufgeführter beweglicher Sachen genommen, kann der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme hierfür frei bestimmen. 6.3 Der Versicherungswert ist in beiden Fällen der Wiederbeschaffungswert der versicherten Sachen in gleicher Art und Güte. Im Zusammenhang mit einer Wiederbeschaffung anfallende Zoll-, Fracht- und Transportkosten sind bei der Entschädigungsleistung ebenfalls zu berücksichtigen. 6.4 Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig ist, eine vergleichbare Sache herzustellen oder zu beschaffen.
7 Entschädigungsberechnung	7.1 Erreicht oder übersteigt der erforderliche Wiederherstellungsaufwand nach Ziffer 6.3 den Versicherungswert nicht, werden die nachweislich erforderlichen Reparaturaufwendungen erstattet. 7.2 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen fremder Sache wird der Versicherungswert dieser Sache unter Abzug gewährter Rabatte oder Preisvorteile erstattet. Bei eigenen Sachen erhöht sich im Falle des Abhandenkommen oder der Zerstörung die Entschädigungsleistung des Versicherers auf den Neuwert, sofern die Sache für das im Versicherungsschein genannten Filmprojekt oder die im Versicherungsschein beschriebene Veranstaltung weiterhin benötigt wird. Unterbleibt eine Wiederbeschaffung oder tritt der Schadenfall nach der Fertigstellung dieses Filmprojektes oder der Veranstaltung ein, ist der Wiederbeschaffungswert die Entschädigungsgrenze. 7.3 Sachfolgeschäden und jegliche Vermögensfolgeschäden werden mit Ausnahme der in Ziffer 6.3 genannten Kosten nicht erstattet. 7.4 Entschädigungsgrenze ist weiterhin die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für die Sache ausgewiesene Versicherungssumme. Sind mehrere versicherte Sachen von einem Schaden betroffen, ist die Höchstentschädigungsgrenze weiterhin die vertraglich vereinbarte Gesamtversicherungssumme. 7.5 Restwerte verbleiben beim Versicherungsnehmer und werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.
8 Wechsel der versicherten Sachen	Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine gemäß Ziffer 2.1 oder 2.2 dieser Bedingungen im Versicherungsschein genannte Sache durch eine andere Sache ersetzt wird, so hat er diese Änderung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Ist die andere Sache dann von geringerer oder gleicher Art und Güte, so besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Beginn der Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer. Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab Anzeige der Änderung bei dem Versicherer. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn die Prämie nach Aufforderung nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird.